

Antrag 96/I/2020

Beschluss

Annahme mit Änderungen

Vermögensabgabe für eine gerechtere Verteilung der Krisenlasten

In Deutschland ist zur Bewältigung der aktuellen Wirtschaftskrise eine einmalige Vermögensabgabe gemäß GG Art 106 (1) Absatz 5 zu erheben.

Die Abgabe ist progressiv zu gestalten. Vermögen oberhalb eines Freibetrags von *1.000.000 Euro* sollten mit einer Abgabe von *5 Prozent* belegt werden. Besonders große Vermögen oberhalb von 25 Millionen Euro sollten einmalig mindestens **15 Prozent** leisten, Zwischenwerte sind linear zu

interpolieren. Zum Wohnen selbstgenutzte Immobilien (Hauptwohnsitz) sind von der Vermögensabgabe ausgenommen. **Zudem sollten pandemiebedingte Vermögensschäden der Abgabepflichtigen von der Abgabeschuld abgezogen werden können.**

Zum Schutz des Mittelstands ist vorzusehen, dass optional auch Firmenanteile als Teil der Abgabe an den Staat übertragen werden können *oder die Zahlung auf bis zu 15 Jahre gestreckt werden kann* um zu vermeiden, dass kleinere Unternehmen zum Begleichen der Vermögensabgabe veräußert werden müssen.

Überweisen an

Bundesparteitag 2021